

**Informationsschreiben für Träger und Einrichtungen für die Ausbildung von  
Sozialassistentinnen und Sozialassistenten der Oberstufe (zweites Ausbildungsjahr)  
im Schuljahr 2024/25**

**Stand: 06.06.2024**

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter,  
sehr geehrte Praxisanleiterinnen und -anleiter,

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie Schülerinnen und Schüler des zweiten Ausbildungsjahres in der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten der Eugen-Kaiser-Schule in Ihrer Einrichtung als Praktikantinnen und Praktikanten aufgenommen haben. Ich hoffe auf ein konstruktives und erfolgreiches gemeinsames Schuljahr!

Die Schülerinnen und Schüler haben drei Praxistage in der Woche, diese sind i.d.R. Mittwoch bis Freitag. Die Wochenarbeitszeit beträgt je Praxistag sieben Stunden zuzüglich Pausenzeiten.

In den ersten beiden Schulwochen sind die Schülerinnen und Schüler an allen fünf Tagen bei Ihnen in der Einrichtung, die Wochenarbeitszeit beträgt in diesen Wochen je 35 Stunden. Der reguläre Schulunterricht beginnt in der dritten Schulwoche. Der erste Praxistag ist demnach am Montag, den 26.08.2024, der erste Unterrichtstag ist am Montag, den 09.09.2024.

Auf eine erfolgreiche und produktive Zusammenarbeit in der Ausbildung der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten freuen wir uns sehr.

Mit freundlichen Grüßen

**Birgit Schulte**  
StD'in/ Abteilungsleiterin

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Hinweise geben:

1. Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß Verordnung über die Prüfungen und Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistenten einen Schülerinnen-/Schülerstatus. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen haben, das gilt auch für die fachpraktische Ausbildung (Praktikum). Siehe Anlage: Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten. Diese Regelung bezieht sich auch auf die sogenannten Brückentage (z.B. der Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam), die jährlich vom staatlichen Schulamt festgelegt werden.
2. Zu einem Anleitungstreffen laden wir Sie in die Schule ein. Die Termine hierfür teilen wir Ihnen am Schuljahresbeginn mit.
3. Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrere Praxisaufgaben aus verschiedenen Lernfeldern. Zum Beispiel soll im Lernbereich Theorie und Praxis der Sozialpädagogik ein Gestaltungsangebot mit einer kleinen Gruppe durchgeführt werden. Die Aufgaben werden im Unterricht intensiv besprochen und den Schülerinnen und Schülern immer schriftlich mitgeteilt. Die Aufgaben der Schule sind bewusst so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit ihren Anleitungen die praktische Umsetzung so gestalten können, dass die Situation der Gruppe immer berücksichtigt wird. Für Rückfragen stehen die zuständigen Lehrpersonen zur Verfügung.  
Wir empfehlen, die Praxisaufgabe von den Anleitungen unterschreiben zu lassen.
4. Im Rahmen der „Begleitung der Fachpraxis“ werden wir in regionalen Kleingruppen Fragen zur Berufspraxis besprechen. Dies sollte abwechselnd in einer Praktikumsstelle stattfinden. Wir bitten Sie deshalb uns an diesem Termin einen Raum in Ihrer Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Termine werden rechtzeitig mit Ihnen abgestimmt.

5. Im Krankheitsfall muss sich die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich mit der Einrichtung in Verbindung setzen. Die Krankmeldung geht im Original an die Schule zu Händen der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers.
6. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten beträgt 21 Stunden pro Woche inklusive aller Vorbereitungszeiten und sonstiger Veranstaltungen im Haus. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf 1 Stunde Mittagspause, volljährige auf eine ½ Stunde.
7. Wir bitten Sie, über die Fehltage und Verspätungen der Praktikantinnen und Praktikanten „Buch zu führen“. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen dazu ein entsprechendes Formblatt. Bei mehr als 10 Fehltagen müssen die darüberhinausgehenden Fehlzeiten in den Ferienzeiten nachgearbeitet werden.
8. Sollte es während des Praktikums zu Unstimmigkeiten bzw. Irritationen kommen, die unter Umständen zu einem Abbruch des Praktikums führen, kann die Praxisstelle mit Genehmigung der Abteilungsleitung einmal pro Ausbildungsjahr gewechselt werden. Die Ausbildungsverordnung regelt Genehmigung und Wechsel der Praktikumsstelle: §7 (2) „Die Lenkung der berufspraktischen Ausbildung ist Aufgabe der Schule, Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Schülerinnen und Schüler, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an Praxisstellen und Entscheidungen über einen Wechsel der Praxisstelle.“
9. Zum Ende des Schuljahres wird eine schriftliche Beurteilung über die angehende Sozialassistentin oder den angehenden Sozialassistenten benötigt, in der die Anzahl der Fehltage aufgeführt werden müssen. Die Beurteilung muss den Passus „Die berufspraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeleistet.“ oder „...nicht ordnungsgemäß abgeleistet.“ enthalten. Bitte vermerken Sie die Anzahl der nicht nachgearbeiteten Fehltage sowie eine Benotung über die Leistungen im Praktikum in der Beurteilung. Sollte die Beurteilung nicht fristgerecht der Schule vorliegen, kann die Schülerin / der Schüler nicht zur Prüfung zugelassen werden. Weitere Hinweise zur Erstellung der Beurteilung finden Sie auf unserer Homepage.

10. Wir weisen schon heute auf folgende Termine hin:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 04.10.2024            | bewegl. Ferientag = keine Praxistage   |
| 14.10. – 25.10.2024   | Herbstferien = keine Praxistage        |
| 23.12.24 – 10.01.2025 | Weihnachtsferien = keine Praxistage    |
| 07.04. – 21.04.2025   | Osterferien = keine Praxistage         |
| 24.04.2025            | Abgabe der Praktikumsbeurteilung       |
| 01.05.2025            | Feiertag                               |
| 30.05.2025            | beweglicher Ferientag = kein Praxistag |
| 20.06.2025            | beweglicher Ferientag = kein Praxistag |

Das Praktikum endet mit dem Tag der Mitteilung der Noten, ein Nacharbeiten versäumter Praxistage ist bis zum Tag der mündlichen Prüfung möglich.

Die genauen Termine erhalten Sie, sobald uns die Genehmigung durch das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis vorliegt.

Zur weiteren Information legen wir Ihnen die entsprechenden Ausschnitte aus der Verordnung und dem Schulgesetz bei.

Sollten noch weitere Fragen zur Ausbildungssituation vor Ort vorhanden sein, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen.

Bitte füllen Sie die beigelegte Genehmigung einer Ausbildungsstelle für die Durchführung des Praktikums im zweiten Ausbildungsjahr zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistenten aus und senden diesen an die Eugen-Kaiser-Schule zurück, sofern Sie dies noch nicht getan haben.

**§ 6**

**Teilnahme am Unterricht und Organisation der Ausbildung**

(5) Während des ersten Ausbildungsjahres leisten die Schülerinnen und Schüler Praktika in beiden Fachrichtungen in geeigneten sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen nach den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) ab. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen entsprechend. Wer an einem Betriebspraktikum teilnimmt, ist während dieser Zeit bei den für den Schulträger zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Es besteht für die Schülerinnen und Schüler Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe des Erlasses vom 15.02.1995 „Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen“ - IV A 1 - 240/01 - 20 in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob das Praktikum in der Schulzeit oder in den Schulferien durchgeführt wird. Eine intensive Phase der Vor- und Nachbereitung der Praktika sowie eine regelmäßige Praxisbegleitung und Kooperation zwischen Schule und Praxisstelle ist zu gewährleisten.

(6) Jede Schülerin und jeder Schüler wählt gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres die Fachrichtung für die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

**§ 7**

**Berufspraktische Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr dient der Einführung in die Berufsarbeit. Sie wird in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Sozialassistentin oder eines Sozialassistenten entsprechen und die in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Lernort geeignet sind. Die Schülerin oder der Schüler soll während dieser Zeit Einblicke in die sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Aufgabengebiete gewinnen und zur verantwortlichen Tätigkeit unter Anleitung befähigt werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich während der berufspraktischen Ausbildung dient dazu, die theoretischen Kenntnisse zu erweitern und die Praxiserfahrung aufzuarbeiten.

(2) Die Lenkung der berufspraktischen Ausbildung ist Aufgabe der Schule, Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Schülerinnen und Schüler, die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an Praxisstellen und Entscheidungen über einen Wechsel der Praxisstelle.

(3) Die berufspraktische Ausbildung soll in der Regel in Ausbildungsstellen im näheren Umkreis der Berufsfachschule absolviert werden. Die berufspraktische Ausbildung kann unterrichtsbegleitend oder in Blockform durchgeführt werden. Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel einmal und nur mit Zustimmung der Berufsfachschule für Sozialassistenten möglich.

(4) Die berufspraktische Ausbildung wird von den Ausbildungsstellen gemäß den Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler werden von fachkundigen Lehrkräften der Berufsfachschule für Sozialassistenten betreut. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen. An einem sich dem jeweiligen Besuch anschließenden Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über Planung, Dokumentation und Reflexion der Arbeit, soll die für die berufspraktische Ausbildung zuständige Fachkraft dieses Lernortes beteiligt werden. Die jeweilige Lehrkraft erstellt einen Kurzbericht zum Ausbildungsstand.

(5) Für die berufspraktische Ausbildung gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung.

## **Anlage: Richtlinien für die berufspraktische Ausbildung in der Ausbildung zur Sozialassistentin / zum Sozialassistenten**

### **Grundsatz:**

Die berufspraktische Ausbildung hat innerhalb des Qualifizierungsprozesses zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ einen hohen Rang. Voraussetzung für eine erfolgreiche berufspraktische Ausbildung ist die Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis durch eine berufserfahrene Fachkraft mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis (Schwerpunkt Sozialpädagogik z. B. Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher, Diplom-Sozialpädagogin / Diplom-Sozialpädagoge, Schwerpunkt Sozialpflege z. B. Staatlich anerkannte Familienpflegerin / Staatlich anerkannter Familienpfleger, Krankenschwester / Krankenpfleger, Altenpflegerin / Altenpfleger).

### **Zeitliche Regelungen:**

Für die berufspraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen im ersten Ausbildungsjahr 280, im zweiten Ausbildungsjahr 840 Stunden zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und der berufspraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Im ersten Jahr erfolgt die berufspraktische Ausbildung in Form von Block- oder Begleitpraktika, im zweiten Ausbildungsjahr mit 21 Stunden pro Woche von Schuljahresbeginn bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung. Die Arbeitszeit schließt die Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von sieben Kalendertagen vorzulegen.

### **Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen, dies gilt auch für die fachpraktische Ausbildung.**

#### **Status der Praktikantinnen und Praktikanten:**

Während der berufspraktischen Ausbildung behalten die Schülerinnen und Schüler den Schülerstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz über den Schulträger gegeben ist.

#### **Ziele der Praktika im ersten Ausbildungsjahr:**

Der Schwerpunkt liegt in der Erkundung der Bedingungen und Strukturen sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Arbeit und Beobachtung sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Handelns in einer entsprechenden Institution. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen einer Fachkraft zugeordnet werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen

- die Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- Fachkräfte bei ihrer Arbeit beobachten und begleiten,
- praktische Grundfertigkeiten erwerben,
- die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel erfassen,
- die Existenz und Bedeutung verschiedener Lebenswelten von Menschen, die auf Begleitung, Förderung, Unterstützung und Hilfen angewiesen sind, und deren Bedürfnisse erkennen; sie sollen dabei im Sinne der Zielvorstellungen einer umfassenden sozialen Integration interkulturelle Pädagogik und Kommunikation, Umgang mit Menschen und Beeinträchtigungen und Erziehung zur Gleichberechtigung als wichtigen Bestandteil der Ausbildung kennen lernen,
- Situationen fachlicher Arbeit miterleben,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten, Bedürfnissen und Zielsetzungen fachliches Handeln entsteht.

Als sehr hilfreich haben sich fest vereinbarte, regelmäßige Gespräche erwiesen.

### **Aufgaben der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters:**

Die Fachkräfte in den Praxisstellen werden gebeten,

- die Schülerinnen und Schüler in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweisen der Institution einzuführen,
- sie an ihrer Tätigkeit teilnehmen zu lassen,
- sie beim Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterstützen,
- bei Belastung und Betroffenheit zu unterstützen und bei der Verarbeitung zu helfen,
- das Sammeln und Auswerten von Erfahrungen zu ermöglichen,
- zur Information, Klärung und Reflexion zur Verfügung zu stehen,
- bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Beobachtungen und Aktivitäten behilflich zu sein,
- den Schülerinnen und Schülern den Blick für die Persönlichkeit des Kindes oder der Klientel öffnen,
- bei der Erstellung eines gemeinsamen Ausbildungsplanes von Schule und Praxisstelle mitzuarbeiten.

### **Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten**

Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistentinnen und Assistenten sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Die Teilnahme an Übergabe-, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter- und Dienstbesprechungen, an der Erstellung von Arbeitsplänen, an weiteren dienstlichen Gesprächen und Eltern- und Angehörigengesprächen ist dringend erwünscht. Die dafür aufgewendete Zeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

### **Schriftliche Arbeiten**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Aufgabe, für die Schule schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Sie dienen der Begleitung der berufspraktischen Ausbildung durch die Schule.

### **Besuche in der Praktikumsstelle / Treffen der Anleiterinnen und Anleiter**

Während der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule in der Einrichtung in der Regel zweimal besucht.

Der Schwerpunkt liegt beim ersten Besuch im Gespräch über die bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung von Perspektiven für den weiteren Verlauf der berufspraktischen Ausbildung. Bestandteil des zweiten Besuches ist ein Gespräch mit der Praktikantin / dem Praktikanten und der Anleiterin / dem Anleiter über den bisherigen Erfolg und Stand der Ausbildung und deren Perspektive. Dabei ist nicht das vorrangige Ziel eine vorbereitete Aktivität mitzuerleben und zu besprechen.

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisstelle gehören Treffen der Anleiterinnen und Anleiter, sowie Lehrerinnen und Lehrer in der Schule, die Gelegenheit geben Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen.

## **Bescheinigung und Beurteilung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Praxisstellen vor, die der Schule vier Wochen vor dem Ende der berufspraktischen Ausbildung vorzulegen ist.

Die Beurteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Arbeitsfeld und Aufgaben der Schülerin und des Schülers,
- Übernahme und Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben,
- Arbeitsweise,
- fachliche Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten,
- Umgang mit den Klienten,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation,
- Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen,
- Einschränkungen,
- Schwerpunkte der Tätigkeiten, besondere Interessen und Qualifikationen.

Zeichnet sich im Verlauf des Praktikums ab, dass das Praktikum nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist, ist die Schule sofort zu verständigen.



## **Merkblatt zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern**

Die nachfolgenden Auszüge aus dem „Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien“ (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABI. 01/2011) geben Zielsetzungen und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

### **Ziele**

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemein bildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe.

Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Sie erleichtern handlungsorientierte Arbeitsformen im Unterricht und fördern den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

### **Organisation**

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Rahmenstundentafeln bei berufsbildenden Schulen Bestandteile des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

Im Rahmen der Berufsorientierung sollen sachkundige Personen in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden. Dazu gehören zum Beispiel Betriebsangehörige, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebsräte oder Personalräte und das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen.

### **Datenschutz**

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen sowie in Krankenhäusern) Kenntnis von personenbezogenen Daten, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 4) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen hin und klären die Schülerinnen und Schüler altersangemessen über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

### **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes**

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3). Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über die Berufsschule (§ 9 JArbSchG), über Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG), über Urlaub (§ 19 JArbSchG) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21 JArbSchG) nicht in Betracht.
- Die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, beträgt maximal 40 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
  1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
    - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
    - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
    - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
    - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
  2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.
- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 JArbSchG).
- Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 i. V. m. § 4 Abs. 2 JArbSchG).
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an
- Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen die am Praktikum Teilnehmenden nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

## **Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz**

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt (vgl. den nachfolgenden Abschnitt "Haftpflichtdeckungsschutz").

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin oder ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum *Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten* (Anlage 4) durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter unter Angabe der

Versicherungsnummer 32011 081 / 006

der

Sparkassen Versicherung  
Zweigniederlassung Wiesbaden  
Bahnhofstraße 69  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 178-0 Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

**Genehmigung einer Ausbildungsstelle für die Durchführung des Praktikums zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistenten für das 1.  oder 2.  Ausbildungsjahr (bitte ankreuzen)**

Praktikantin / Praktikant \_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Praktikantin / des Praktikanten

\_\_\_\_\_  
ggf. Name der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Oben genannte Praktikantin / genannter Praktikant kann die praktische Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin / zum staatlich geprüften Sozialassistenten in unserer Einrichtung ableisten.

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Adresse des Trägers (z.B. Personalbüro)

Falls die Bewerberin / der Bewerber in unserer Einrichtung ihr Praktikum ableisten wird, wird sie/er in einer Gruppe von \_\_\_\_\_ Kindern im Alter von \_\_\_\_\_ arbeiten.

Die Anleitung übernimmt \_\_\_\_\_  
Name der Anleiter /des Anleiters, Berufsbezeichnung, Berufserfahrung in Jahren

Die direkte Arbeitszeit mit Kindern (nicht die gesamte Arbeitszeit) wird täglich \_\_\_\_\_ Stunden betragen.

Für Anleitungsgespräche mit der Anleiterin / dem Anleiter stehen wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden kinderfreie Zeit zur Verfügung.

Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_

Das Informationsschreiben der Eugen-Kaiser-Schule bezüglich der Ausbildungsmodalitäten in der Praxis haben wir zur Kenntnis genommen (siehe Homepage).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Leitung

Die Praxisstelle ist von der betreuenden Lehrkraft genehmigt. \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift